



Lesefassung:

***Hauptsatzung
der Tierärztekammer Schleswig-Holstein***

vom 08. Dezember 1999

Änderungsdaten:

1. 03. Dezember 2003 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2004 S. 8)
2. 02. Dezember 2009 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2010 S. 12)

I.
Gliederung

- § 1 Rechtsform und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft, Meldepflicht
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe/Entschädigungen
- § 5 Kammerversammlung
- § 6 Einberufung der Kammerversammlung, Niederschrift
- § 7 Vorstand
- § 8 Einberufung des Vorstandes, Niederschrift
- § 9 Präsidentin/Präsident
- § 10 Gesetzliche Ausschüsse
- § 11 Beratende Ausschüsse
- § 12 Veröffentlichungen, Bekanntmachungen
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Inkraft-/Außerkräfttreten

II. Satzung

§ 1 Rechtsform und Sitz

- (1) Die Tierärztekammer Schleswig-Holstein (Tierärztekammer) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Tierärztekammer Schleswig-Holstein“.
- (2) Die Tierärztekammer hat ihren Sitz in Heide.

§ 2 Mitgliedschaft, Meldepflicht

- (1) Mitglieder der Tierärztekammer sind alle Tierärztinnen und Tierärzte, die in Schleswig-Holstein
 1. ihren Beruf ausüben oder
 2. falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, es sei denn, dass sie Mitglied einer anderen Kammer sind.
- (2) Die Einzelheiten der Mitgliedschaft bestimmen sich darüber hinaus nach § 2 des Heilberufekammergesetzes. Im Zweifelsfall entscheidet über die Mitgliedschaft der Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Monats der Tierärztekammer
 1. den Beginn und das Ende der beruflichen Tätigkeit
 2. die Wohnsitznahme und die Aufgabe des Wohnsitzes in Schleswig-Holstein zu melden sowie
 3. die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Approbationsurkunde vorzulegen

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Tierärztekammer
 1. wirkt an der Erhaltung eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Berufsstandes mit;
 2. unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst und das öffentliche Veterinärwesen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, nimmt zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung sowie unterbreitet Vorschläge für alle den Berufsstand und die

- Berufsausübung betreffenden Fragen und erstattet insoweit Gutachten;
3. regelt die Berufspflichten der Kammermitglieder in einer Berufsordnung und die Weiterbildung der Kammermitglieder in einer Weiterbildungsordnung und überwacht die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder;
 4. regelt erforderlichenfalls den tierärztlichen Notfallbereitschaftsdienst;
 5. nimmt die beruflichen Belange der Kammermitglieder wahr;
 6. wirkt auf ein gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und zu Dritten hin;
 7. schlichtet die aus der Berufsausübung entstehenden Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Dritten;
 8. trifft nähere Regelungen über die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kammermitglieder;
 9. führt Aufgaben durch, die ihr von der Aufsichtsbehörde durch Verordnung zugewiesen wurden und ihrem Wesen nach § 3 Abs. 1 Heilberufekammergesetz entsprechen und
 10. wirkt an der Sicherung der Qualität der Leistungserbringung im Gesundheitswesen mit.
- (2) Die Tierärztekammer übermittelt die erforderlichen Daten ihrer Mitglieder an die Tierärzteversorgung Niedersachsen. Die Einzelheiten dieser Versorgungseinrichtung sind in einer gesonderten Satzung enthalten.
Die Tierärztekammer entsendet die erforderliche Anzahl an Mitgliedern in den Verwaltungsrat und in den Aufsichtsrat der Tierärzteversorgung Niedersachsen, für die jeweilige Amtszeit.
- (3) Die Tierärztekammer ist Mitglied der Bundestierärztekammer.

§ 4

Organe, Entschädigungen

- (1) Organe der Tierärztekammer sind:
 1. die Kammerversammlung und
 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Für ehrenamtliche Tätigkeiten werden nach näheren Bestimmungen der von der Kammerversammlung zu beschließenden Entschädigungsordnung Entschädigungen gezahlt.

§ 5

Kammerversammlung

- (1) Die Zusammensetzung der Kammerversammlung, der Wahl ihrer Mitglieder und deren Amtszeit ergeben sich aus den §§ 13 bis 19 des Heilberufekammergesetzes
Die Einzelheiten der Zusammensetzung der Kammerversammlung richten sich nach der Wahlverordnung. Die Rechte der Aufsichtsbehörde ergeben sich aus § 77 des Heilberufekammergesetzes.

- (2) Bei Ausscheiden oder auch nur einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes der Kammerversammlung tritt das gewählte Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung in die Kammerversammlung ein und ist in diesem Fall stimmberechtigt. Das verhinderte oder ausgeschiedene Mitglied hat der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich vom Ausscheiden oder seiner Verhinderung Mitteilung zu machen.

- (3) Der Kammerversammlung obliegen die Aufgaben nach § 21 des Heilberufekammergesetzes sowie nach § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 und 4 dieser Satzung. Andere Aufgaben kann sie durch Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit an sich ziehen. Sie wählt die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung sowie die Delegierten und deren Vertreter für die Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer.

- (4) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse nach den Bestimmungen des Heilberufekammergesetzes (§ 26 Abs. 2), jedoch im Falle des § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 6

Einberufung der Kammerversammlung,

Niederschrift

- (1) Die Kammerversammlung ist von der Präsidentin oder von dem Präsidenten mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie oder er muss sie unbeschadet des § 25 Abs. 2 und des § 77 Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz des Heilberufekammergesetzes auf Verlangen des Vorstandes einberufen.

- (2) Die Tagesordnung für die Kammerversammlung wird vom Vorstand festgesetzt.

- (3) Termin, Ort und die vorläufige Tagesordnung der Kammerversammlung sind durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt bekanntzugeben. Die Mitglieder der Kammerversammlung sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der endgültigen Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung.
- (4) In die Tagesordnung können weitere Punkte nachträglich nur aufgenommen werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung damit einverstanden sind.
Für Änderungen dieser Satzung gelten die besonderen Erfordernisse des § 13 dieser Satzung.
- (5) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind öffentlich. Gegenstände, die zur öffentlichen Beratung nicht geeignet sind, sind auf Beschluss der Kammerversammlung in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln. Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.
- (6) Über die Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen. Der Aufsichtsbehörde ist eine Durchschrift zu übersenden.
- (7) Zu den Kammerversammlungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen und anzuhören.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und bis zu 5 weiteren Mitgliedern.
Die Einzelheiten der Wahl des Vorstandes und dessen Amtszeit ergeben sich aus den §§ 22 und 23 des Heilberufekammergesetzes.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht nach dem Heilberufekammergesetz, der Berufsordnung, der Weiterbildungsordnung, dieser Satzung oder anderen die Tierärztekammer betreffenden Rechtsvorschriften der Kammerversammlung, der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Schiedskommission, den beratenden Ausschüssen oder dem Prüfungsausschuss vorbehalten sind.
Im Übrigen gilt § 24 des Heilberufekammergesetzes und § 3 der Wahlverordnung.

- (3) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht
- 1. die Einberufung der Kammerversammlung zu verlangen (§ 6 Abs. 1, Satz 2 dieser Satzung),
 - 2. der Kammerversammlung die Mitglieder der beratenden Ausschüsse vorzuschlagen (§ 27 des Heilberufekammergesetzes),
 - 3. den beratenden Ausschüssen Aufgaben zur Erledigung zu übertragen und ihnen die geforderten Auskünfte zu erteilen (§ 27 des Heilberufekammergesetzes),
 - 4. die von den beratenden Ausschüssen vorgelegten Empfehlungen oder Anträge weiter zu verfolgen,
 - 5. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss aufzustellen und den Mitgliedern der Kammerversammlung vorzulegen sowie
 - 6. über die Ermäßigung, Stundung oder Erlass von Beiträgen und Gebühren zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand ist ferner verantwortlich für
- 1. die laufenden Geldgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - 2. die Kassen- und Buchführung und
 - 3. den Überweisungs- und Scheckverkehr.
- (5) Der Vorstand kann über Angelegenheiten, die der Kammerversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden, Entscheidungen treffen. Sie sind der nächsten Kammerversammlung zur Billigung vorzulegen.
- (6) Für jedes Mitglied des Vorstandes ist je ein Ersatzmitglied zu wählen. Dieses tritt bei Verhinderung oder Ausscheiden des Mitglieds an dessen Stelle und ist auch bei nur zeitweiliger Verhinderung des Vertretenen stimmberechtigt.
- (7) Der Vorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

§ 8

Einberufung des Vorstandes,

Niederschrift

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes es verlangt.

- (2) Die Einberufung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Es können die Aufsichtsbehörde und andere Personen eingeladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 9

Präsidentin/Präsident

- (1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen insbesondere die Aufgaben nach §§ 25 und 28 des Heilberufekammergesetzes, nach § 16 Abs. 2 der Wahlverordnung sowie nach § 6 Abs. 1 und 6 sowie § 8 Abs. 1 und 3 und § 11 Abs. 5 dieser Satzung.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes durchgeführt werden. Sie oder er übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann Angelegenheiten erledigen, die dem Vorstand obliegen oder für die der Vorstand verantwortlich ist, die aber keinen Aufschub dulden und deshalb sofort ausgeführt werden müssen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich oder außergerichtlich. Sind die Präsidentin oder der Präsident verhindert, tritt an deren Stelle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Sind die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, kann der Vorstand andere Vorstandsmitglieder mit ihrer Vertretung beauftragen.

§ 10

Gesetzliche Ausschüsse

Die Kammerversammlung wählt eine Schlichtungskommission, einen Rechnungsprüfungsausschuss und einen Prüfungsausschuss für Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen.

Die Einzelheiten bestimmt eine gesonderte Satzung.

§ 11

Beratende Ausschüsse

- (1) Für folgende Arbeitsgebiete werden beratende Ausschüsse gebildet.
- | | |
|--|--------------|
| 1. Ausschuss für Berufsrecht und Praxisfragen | 5 Mitglieder |
| 2. Ausschuss für Haushalt und Gebühren | 5 Mitglieder |
| 3. Ausschuss für Arzneimittelwesen | 5 Mitglieder |
| 4. Ausschuss für Fleischhygiene | 4 Mitglieder |
| 5. Ausschuss für Zuchthygiene und Haustierbesamung | 6 Mitglieder |
| 6. Ausschuss für Fachtierarztfragen | 5 Mitglieder |
| 7. Ausschuss für Fortbildung | 7 Mitglieder |
| 8. Ausschuss für Tiermedizinische Fachangestellte/r | 5 Mitglieder |
| 9. Ausschuss für die Überwachung der Tierärztlichen Kliniken gem.
§ 27 der Berufsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein | 8 Mitglieder |
| 10. Ausschuss für Tierschutzkunde | 8 Mitglieder |
| 11. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit | 5 Mitglieder |
- Bei Bedarf können weitere Ausschüsse durch die Kammerversammlung gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Kammerversammlung gewählt. Die Ausschüsse wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können Zuwahlen vornehmen, die durch den Vorstand bestätigt werden müssen. Die zugewählten Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Ausschüsse haben die von der Kammerversammlung oder durch den Vorstand übertragenen Aufgaben zu erledigen. Zu den Ausschusssitzungen lädt die oder der Vorsitzende ein. Sofern die oder der Vorsitzende noch nicht gewählt ist, lädt der Vorstand ein.
- (5) Die Einladung zur konstituierenden Versammlung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die weiteren Einladungen erfolgen durch die oder den Ausschussvorsitzenden. Sie kann mündlich oder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen. Im Falle der schriftlichen Ladung beginnt die Frist mit dem Tage der Absendung der Einladung. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen; § 8 Abs. 2 dieser Satzung

gilt entsprechend.

- (6) Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Die Niederschrift sowie Empfehlungen oder Anträge sind dem Vorstand vorzulegen.

§ 12

Veröffentlichungen, Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sind im Amtsblatt für Schleswig-Holstein oder im Internet mit einem hierauf verweisenden Hinweis im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Sie können nachrichtlich im Deutschen Tierärzteblatt oder durch Rundschreiben bekanntgegeben werden.
- (2) Beschlüsse der Tierärztekammer, die die allgemeinen Berufsinteressen berühren (§ 26 Abs. 3 des Heilberufekammergesetzes), sind im Deutschen Tierärzteblatt zu veröffentlichen.
- (3) Anderweitige Bekanntmachungen sind im Deutschen Tierärzteblatt oder durch Rundschreiben bekanntzugeben.

§ 13

Satzungsänderungen

Änderungen der Hauptsatzung müssen vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Kammerversammlung beantragt werden. Ein Antrag des Vorstandes zur Änderung der Hauptsatzung muss in der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung) aufgeführt sein. Anträge auf Änderung der Hauptsatzung, die von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Kammerversammlung unterzeichnet sind, müssen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens vier Wochen vor der nächsten Kammerversammlung eingegangen sein. Der Vorstand muss diese Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 14

Inkraft-Außerkräftreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt nach Genehmigung durch den Minister für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein mit dem Tage nach ihrer Verkündung frühestens am 01. Mai 2000 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vom 30. November 1978 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1979 S. 36), zuletzt geändert am 2. Dezember 1992 (Amtsbl. Schl.-H./AAz 1993 S. 116) außer Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 02. Dezember 2009

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. med. vet. Jens-Peter Greve

(Präsident)

gez. Dr. Greve

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den 14. Dezember 2009

Ministerium

für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

gez. Hesser

ausgefertigt:

Heide, den 22. Dezember 2009

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. med. vet. Jens-Peter Greve

(Präsident)

gez. Dr. Greve

Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 12